



**ESCHEN  
NENDELN**

## **MERKBLATT**

### **Bepflanzungen und Einfriedungen**

## EINLEITUNG

Im Sinne der allgemeinen Verkehrssicherheit sowie der Orts- und Strassenraumgestaltung werden die Einwohnerinnen und Einwohner von Eschen-Nendeln gebeten, die nachfolgenden Vorschriften einzuhalten.

Im Baugesetz ist in Art. 2 Abs. 1 Bst. d die Begriffsbestimmung «Einfriedungen» umschrieben und in Art. 48 sowie Art. 52 sind die Grenzabstände von Einfriedungen und Stützmauern entlang von Privatgrenzen und entlang von öffentlichen Strassen landesweit geregelt. In der Bauverordnung sind in Art. 31 die Grenzabstände von Einfriedungen und Bepflanzungen festgelegt. Auch in der Bauordnung der Gemeinde Eschen-Nendeln finden sich in Art. 25 Hinweise zu diesem Thema.

## PFLANZEN UND BÄUME

### **Bauordnung, Art. 27, Bepflanzungen**

Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes kann der Gemeinderat:

- a) Ein Fällungsverbot erhaltenswerter Baum- und Pflanzgruppen erlassen,
- b) Bepflanzungen anordnen.

### **Sachenrecht, Art. 84, a) Regel**

Überragende Äste und eindringende Wurzeln kann der Nachbar, wenn sie sein Eigentum schädigen und auf seine Beschwerde hin nicht binnen angemessener Frist beseitigt werden, kappen und für sich behalten. Duldet ein Grundeigentümer das Überragen von Ästen auf bebauten oder überbauten Boden, so hat er ein Recht auf die an ihnen wachsenden Anries (Früchte). Diese Vorschriften finden keine Anwendung auf Waldgrundstücke, die aneinander grenzen sowie in jenen Fällen, wo Äste auf ein im Gemeingebrauch stehendes Grundstück überragen. Bäume auf der Grenze sind im Zweifel als Miteigentum der beiden Grundeigentümer anzusehen.

### **Sachenrecht, Art. 85, b) Abstände**

Die einzuhaltenden Mindestabstände entlang von Privatgrenzen sind:

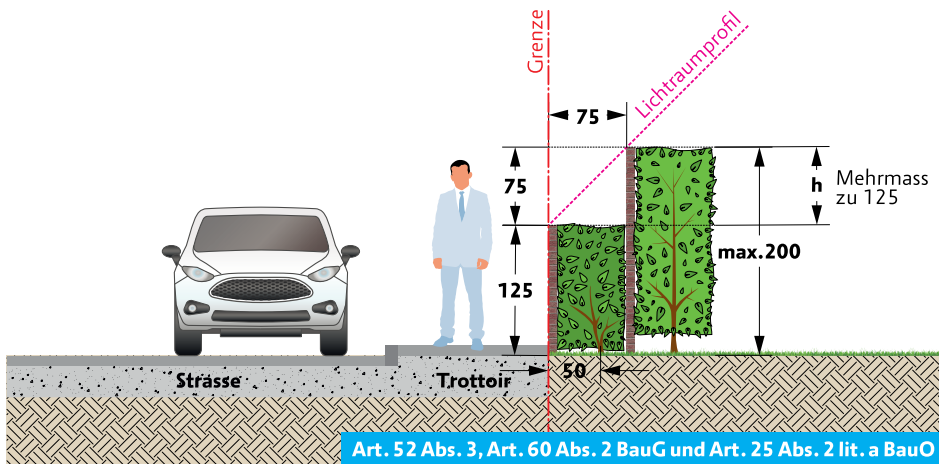
- 6.00 m hochstämmige Bäume, die nicht zu den Obstbäumen gehören, so wie Nussbäume;
- 4.00 m andere Obstbäume;
- 0.50 m Zwerg- und Geländebäume und Sträucher;
- 0.30 m Reben;
- 8.00 m wenn das Nachbargrundstück ein Weingarten ist.

Das Einspracherecht gegen zu nahes Pflanzen von Bäumen erlischt nach fünf Jahren von der Pflanzung an gerechnet. Gegenüber Waldungen brauchen diese Abstände nicht eingehalten zu werden.

# EINFRIEDUNGEN

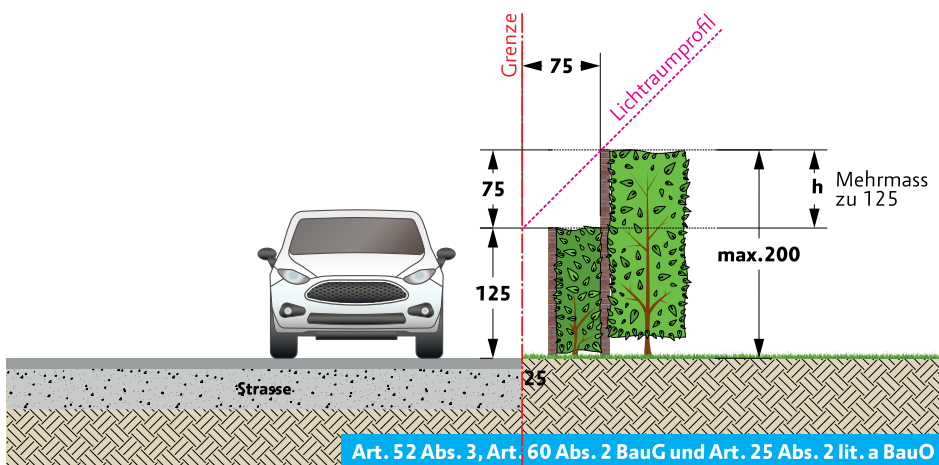
## Einfriedungen an öffentlichen Strassen mit Trottoir

Einfriedungen entlang von Strassen mit Trottoir dürfen bis zu einer Höhe von 1.25 m auf der Grenze errichtet werden, wobei ein Pflanzabstand von 0.50 m einzuhalten ist. Eine Mehrhöhe bis maximal 2.00 m ist möglich, wenn ein entsprechend grosser Mehrabstand zur Grenze eingehalten wird.



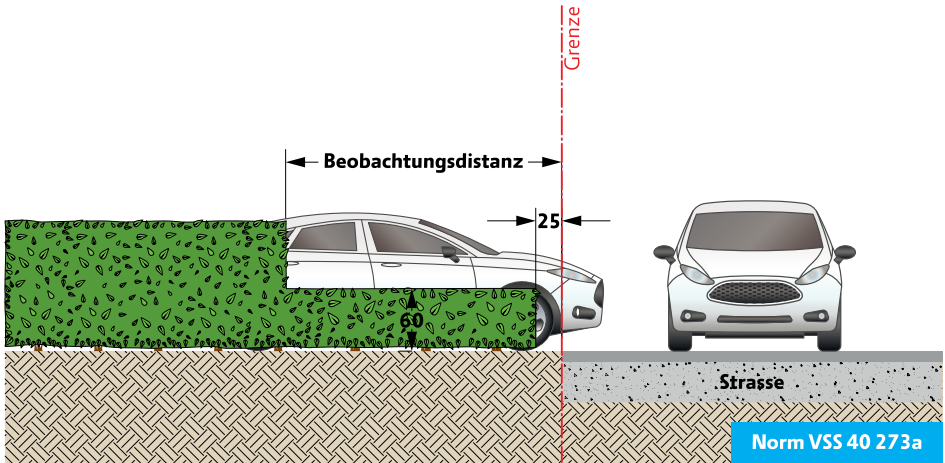
## Einfriedungen an öffentlichen Strassen ohne Trottoir

Der Einfriedungsabstand an Strassen ohne Trottoir beträgt mindestens 0.25 m ab der Grenze, wobei ein Pflanzabstand von 0.50 m einzuhalten ist. Eine Mehrhöhe bis maximal 2.00 m ist möglich, wenn ein entsprechend grosser Mehrabstand zur Grenze eingehalten wird.



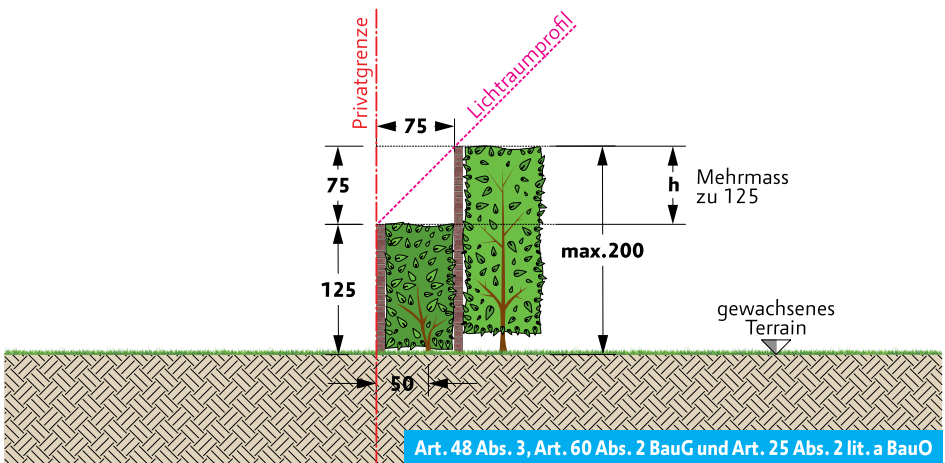
## Anbindungen an öffentliche Strassen

Bei Einmündungsstrassen sind die normenkonformen Sichtweiten und Beobachtungsdistanzen einzuhalten. Innerhalb dieser Sichtweite ist die Höhe der Einfriedung auf maximal 0.60 m zu reduzieren.



## Einfriedungen entlang von Privatgrenzen

Einfriedungen, Gartenzäune, Lärm-, Sicht- oder Schutzverbauungen mit Pflanzen, gemauert oder in einer anderen Konstruktionsart (in der Folge Einfriedungen genannt), dürfen entlang von Privatgrenzen bis zu einer Höhe von 1.25 m an die Grenze errichtet werden. Wobei ein Pflanzabstand von 0.50 m einzuhalten ist. Eine Mehrhöhe bis maximal 2.00 m ist möglich, wenn ein entsprechend grosser Mehrabstand entlang der privaten Grenze eingehalten wird.



## VOLLZUG

Verstöße gegen die Einhaltung der Mindestgrenzabstände und Maximalhöhen von Einfriedungen und Bepflanzungen entlang von Privatgrenzen sind im Vermittlungswege von der Gemeinde zu behandeln. Der Zivilrechtsweg beim Landgericht bleibt vorbehalten (Art. 48 Abs. 6 BauG).

Die Gemeinde kann Einfriedungen und Bepflanzungen entlang von Gemeindestrassen untersagen, soweit die Verkehrssicherheit dies erfordert. Sie kann anordnen, dass bereits vorhandene Einfriedungen und Bepflanzungen, welche den bestimmungsgemässen Gebrauch der öffentlichen Strassen und Wege behindern, durch den Eigentümer soweit zurückzusetzen sind, dass die gesetzlichen Abstände eingehalten werden. Das Amt für Bau und Infrastruktur hat diese Ermächtigung im Bereich der Landstrassen (Art. 31 Abs. 2 BauV).

## ANSPRECHPERSON

Gemeindeverwaltung Eschen-Nendeln  
Abteilung Bauwesen  
Daniela Hasler, Hochbau und Baurecht

Telefon +423 377 50 14  
+423 794 90 14

E-Mail [daniela.hasler@eschen.li](mailto:daniela.hasler@eschen.li)

Eschen, 16. Dezember 2020



**Gemeinde Eschen**  
**Gemeindeverwaltung**  
St. Martins-Ring 2  
FL-9492 Eschen  
T +423 377 50 10  
verwaltung@eschen.li  
www.eschen.li

unicef   Kinder-  
freundliche  
Gemeinde

---

Eschen-Nendeln

 **Energiesymbol** Eschen-Nendeln  
unsere Zukunft

